Nutzer eines Mietwagens können auch bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung über diese hinaus in Anspruch genommen werden – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München (AG München) vom 15.01.2019, 159 C 15.364/18

١.

Wird ein Mietwagen beschädigt, stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufkommen muss. Oftmals werden Versicherungen mit Selbstbeteiligung abgeschlossen. Die Entscheidung des AG München zeigt, dass es gefährlich sein kann, sich darauf zu verlassen, dass über die Selbstbeteiligung hinaus keine Haftung möglich ist.

II.

Der Beklagte hatte bei der Klägerin ein Fahrzeug angemietet. Es wurde eine Haftungsfreistellung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 350,00 vereinbart. Die Freistellung sollte entfallen, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt würde. Bei einer groben Fahrlässigkeit sollte die Freistellung gemäß dem Verschuldensgrad gekürzt werden können. Bei einem Wendemanöver stieß der Beklagte mit einem geparkten Fahrzeug zusammen. Es entstand ein Schaden von mehr als EUR 7.000,00. Zunächst gab der Beklagte an, er hätte während des Wendemanövers seine heruntergefallene Mütze aufheben wollen. Bei dem später eingeleiteten Gerichtsverfahren teilte er mit, die Mütze sei von der Armatur auf den Beifahrersitz gefallen, er habe aber beide Hände am Lenkrad gelassen.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten Schadensersatz. Das AG München hat den Beklagten zur Zahlung von 25% des Schadens verurteilt. Selbst wenn sein korrigierter Vortrag richtig sei, sei er zumindest kurzzeitig abgelenkt gewesen. Es handele sich allerdings nur leichte grobe Fahrlässigkeit sodass eine Beteiligung mit 25 % angemessen sei.

III.

Wird ein gemietetes Fahrzeug beschädigt kommt es für die Frage welche Haftung der Nutzer des Mietwagens übernehmen muss insbesondere darauf an, welche vertraglichen Regelungen im Mietvertrag über das Fahrzeug enthalten sind. Im vorliegenden Fall war geregelt, dass grundsätzlich der Nutzer nur mit einer Selbstbeteiligung von EUR 350,00 haften sollte. Allerdings sollte diese Freistellung bei vorsätzlichem Handeln ganz entfallen und bei grober Fahrlässigkeit anteilig gekürzt werden. Daher war es im vorliegenden Fall entscheidend, welcher Verschuldensgrad vorlag und inwieweit die Freistellung zu kürzen war. Das Gericht hat hier eine Haftungsquote von 25% angenommen. Je nach Einzelfall kann dies aber auch anders ausfallen. Wäre das Gericht z.B. von der ersten Sachverhaltsdarstellung des Beklagten ausgegangen, wäre die Haftungsquote weit höher ausgefallen.

IV.

Wird ein Mietwagen beschädigt kommt es für die Frage der Haftung auch auf die vertraglichen Regelungen an. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert, um festzustellen welche Haftungsmaßstäbe nach den vertraglichen Regelungen gelten. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.